



Datum: 10.09.2019 Nr.: 40

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1190 „Compartmental Gates  
and Contact Sites in Cells” 749

**Zentrale Einrichtungen:**

Elfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen  
Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) 757

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 29.04.2019 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 08.07.2019 die Neufassung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“ genehmigt (§§ 63 h Abs. 2 Satz 1, 63 b Abs. 1 S. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Ziffer 15 NHG.

### **Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“**

#### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

(1) Der Sonderforschungsbereich SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen, dort federführend von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG) als Sprecherhochschule, getragen wird.

(2) <sup>1</sup>In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Zellbiologie, Biochemie, Physiologie und molekularen Mikroskopie bearbeitet. <sup>2</sup>Er gliedert sich in insgesamt 18 Teilprojekte, 1 Service Projekt, sowie 1 zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

#### **§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige**

(1) <sup>1</sup>Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an; zu den Angehörigen zählen auch die assoziierten Mitglieder. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. <sup>2</sup>Besteht eine

Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können den Status einer oder eines Angehörigen beim Vorstand beantragen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) <sup>1</sup>Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 entsprechend.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. <sup>2</sup>Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. <sup>2</sup>Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

<sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Vorstandes der UMG. <sup>3</sup>Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 4 Organe des SFB**

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung ,
- b) Vorstand,
- c) Sprecherin oder Sprecher.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in wenigstens Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und diese spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

#### **§ 6 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Vorstand gehören die Sprecherin oder der Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher sowie 4 weitere Mitglieder an. <sup>3</sup>Wenigstens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. <sup>2</sup>Für die fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Stellvertretungen zu wählen. <sup>3</sup>Wählbar sind Teilprojektleiter des SFB; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des zentralen Management-Projekts, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>5</sup>Die administrative Koordinatorin oder der administrative Koordinator des SFB nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die UMG oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft oder des Angehörigen-Status;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Vorstand der UMG über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität.

<sup>3</sup>Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

### **§ 7 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) <sup>1</sup>Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher beziehungsweise die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretenden Sprecher vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das das Sprecheramt kommissarisch ausübt.

(4) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören:

- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

<sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

<sup>1</sup>Anträge auf zentrale Mittel des Sonderforschungsbereichs können nur Mitglieder des SFB stellen. <sup>2</sup>Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- a) Kosten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- b) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- c) Personal;
- d) Pauschale Mittel;
- e) Gleichstellungsmaßnahmen.

<sup>3</sup>Der Antrag ist, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

### **§ 9 Verbleib der angeschafften Geräte**

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

### **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des SFB einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. <sup>2</sup>Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. <sup>3</sup>Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu einem Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.



(5) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss:

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.

<sup>2</sup>Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) Der Geschäftsbereich Finanzen der UMG sowie das Forschungsreferat der Medizinischen Fakultät sind bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.

(7) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(8) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(9) Die vorliegende Ordnung bildet die förmliche Grundlage für die Durchführung des SFB unter Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Einrichtungen und dient der Organisation der projektbezogenen Zusammenarbeit. Ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit des SFB begründendes Rechtsverhältnis wird hierdurch nicht eingegangen; die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind nicht anwendbar.

## **§ 11 Schlussvorschrift**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; zugleich tritt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1190 „Compartmental Gates and Contact Sites in Cells“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I 12/2016 S. 343), außer Kraft. <sup>2</sup>Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des SFB außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort. <sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis zum Ende des Sommersemesters 2020 durchgeführt werden.

---

**Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 24.07.2019 sowie des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium am 27.08.2019 die elfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2019 S. 232), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen****Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I 20/2018 S. 299), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Qualifikationsziele) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Angebote der ZESS gliedern sich in die Bereiche:

- a) Fremdsprachliche Schlüsselkompetenzen,
- b) Allgemeine Schlüsselkompetenzen und
- c) ZESS-IT – Kompetenzen für das EDV-gestützte wissenschaftliche Arbeiten.

<sup>2</sup>Der Bereich Allgemeine Schlüsselkompetenzen gliedert sich in

- a) Kompetenzen der beruflichen Einmündung,
- b) Diversitätskompetenzen
- c) Führungskompetenzen,
- d) Kommunikative Kompetenzen,
- e) Medienkompetenzen,
- f) Sozialkompetenzen und
- g) Wissens- und Selbstkompetenzen.

2. Anlage 1 (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt neu gefasst:

## „Anlage 1

### Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission vermittels des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

#### 1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“

##### a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

##### b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

##### c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-02a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
-------------	-----------------------------	---------------

SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03a	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-06	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-08a	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-14	Sozialkompetenz: Das Kundengespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)
<b>cc.</b> Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.SK-25	Zertifikatsleistungen: Beratungskompetenz	(3 C / 0 SWS)

## **2. Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“**

### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung“ (SK.AS.KK-47) möglich.

### **b. Studienziele**

Die Zielgruppe des Zertifikatsprogramms sind Studierende aller Fakultäten, die ihre Vermittlungskompetenz in der Erwachsenenbildung (z.B. Bildungsträger, Unternehmen, Organisationen u.a.) zum Zweck von Fortbildungen, Seminarleitungen, Tutorien oder Teamleitungen und sonstigen Personalentwicklungsmaßnahmen entwickeln möchten. Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kompetenzen der Erwachsenenbildung zu vermitteln. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines Praktikums sowie im Rahmen des Praxismoduls.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-47	Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

**cb.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-65	Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.SK-16	Sozialkompetenz: Gruppendynamik in Lehr-Lern- Kontexten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

**cc.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –Gespräch	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

**cd.** Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

**ce.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-17	Sozialkompetenz: Lehre lernen	(3 C / 2 SWS)
-------------	-------------------------------	---------------

**cf.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-18	Zertifikatsleistungen: Bilden – Vermitteln – Trainieren	(3 C / 0 SWS)
-------------	---	---------------

**3. Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“****a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“ ist auf 16 Studierende begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Diversitätskompetenz: Perspektiven und Potenziale eines Gesellschaftsmodells für Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt“ (SK.AS.DK-03) möglich.

## **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Studierenden fundierte theoretische Grundlagen und methodische und soziale Diversitätskompetenzen für Alltag, Gesellschaft und für unterschiedliche Berufsfelder zu vermitteln. Die Studierenden werden durch praktische Übungen und Gruppenaufgaben dazu angeregt, sich intensiv und differenziert mit der Vielfalt menschlicher Biografien, Lebenswelten und -verhältnisse, Identitäten und Kapazitäten auseinanderzusetzen. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Schutz vor Diskriminierung und die Gleichstellung von Menschen mit vielfältigen Hintergründen und beschäftigen sich mit der Bedeutung von Diversitätskompetenzen für die berufliche Praxis (Bildungswesen, sozialer Bereich, Wirtschaftsunternehmen). Die Studierenden werden zu einer kritischen Reflexion eigener Haltungen, Werte und Verhaltensweisen angeregt und zur Entwicklung eigener diversitätsorientierter, diskriminierungskritischer Handlungsstrategien motiviert. Im Rahmen eines Service Learning-Moduls sollen die Studierenden eigene Projektideen in Kooperation mit anderen Studierenden, Institutionen oder Unternehmen praktisch umsetzen und in einer Abschlussitzung präsentieren und reflektieren.

## **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

**ca.** Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-03	Diversitätskompetenz: Perspektiven und Potenziale eines Gesellschaftsmodells für Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

**cb.** Es müssen mindestens zwei Module aus wenigstens zwei unterschiedlichen dimensionsspezifischen Diversitätsbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

### **i. Diversitätsbereich 1: „ethnisch-kultureller Hintergrund“**

SK.AS.DK-01	Diversitätskompetenz: Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

### **ii. Diversitätsbereich 2: „Beeinträchtigung“**

SK.AS.DK-02	Diversitätskompetenz: Menschen be-hindern, Menschen ent-hindern: Chancen von Diversität und Inklusion für Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-16	Perspektivenwechsel: Studieren unter körperlicher Beeinträchtigung – "Ein Tag im Rollstuhl"	(3 C / 2 SWS)

**iii. Diversitätsbereich 3: „soziale Herkunft“**

SK.AS.DK-04	Diversitätskompetenz: Soziale Herkunft, Bildungsteil habe, Arbeitsmarktchancen: Ansätze zur Verbesserung von sozialer Chancengleichheit in Bildungswesen und Berufswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

**iv. Diversitätsbereich 4: „Alter“**

SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-24	Führungskompetenz: Alternde Gesellschaften	(3 C / 2 SWS)

**v. Diversitätsbereich 5: „Sexuelle Orientierung“**

SK.AS.DK-07	Diversitätskompetenz: Umgang mit sexueller Vielfalt in Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

**vi. Diversitätsbereich 6: „Geschlecht“**

SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversity kompetenz in der Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-05	Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-05	Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-) Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und Bildungswesen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)

**cd.** Es muss folgendes Modul m Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-06	Diversitätskompetenz: Service Learning	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

**ce.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-08 q	Zertifikatsleistungen Diversitätskompetenzen	(3 C / 0 SWS)
---------------	--	---------------

#### 4. Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“

##### a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“ der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

##### b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Gesundheitskompetenz im Hinblick auf das Studium und das spätere Berufsleben zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

##### c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-01	Gesundheitskompetenz: Gesund leben, studieren und arbeiten – eine interdisziplinäre Einführung	(3 C / 2 SWS)
--------------	--	---------------

**cb.** Es muss mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Schwerpunktbereiche (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis) im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

##### i. Schwerpunkt Bewegung

SK.HSp.BE-01	Gesundheitskompetenz: Rückengrecht leben. Anregungen für Studium, Beruf und Freizeit	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-02	Gesundheitskompetenz: Bewegen und Trainieren – Theorie und Praxis des Gesundheitssports	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-03	Gesundheitskompetenz: Wie überwinde ich den inneren Schweinhund? Die Intentions-Verhaltens-Lücke in Theorie und Praxis	(3 C / 2 SWS)

##### ii. Schwerpunkt Ernährung

SK.HSp.ER-01	Gesundheitskompetenz: Die Wahrheit über Nahrungsmittel und ihre Zusatzstoffe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-02	Gesundheitskompetenz: Einführung in die Ernährungspsychologie	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-03	Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-04	Gesundheitskompetenz: Adipositas: Psychologische, soziokulturelle und ethische Aspekte in aktuellen Diskussionen	(3 C / 2 SWS)



**iii. Schwerpunkt Stressmanagement**

SK.HSp.ST-01	Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-02	Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stress- bewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-04	Gesundheitskompetenz: Achtsamkeit und Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-25	Führungskompetenz: Resilienz stärken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)

**iv. Schwerpunkt Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis**

SK.HSp.BP-01	Gesundheitskompetenz: Gesunde Führung – sich selbst und andere gesundheitsorientiert führen	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BP-02	Gesundheitskompetenz: Von der Theorie in die Praxis: Gesundheitsorientierte Umsetzungskompetenzen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-08	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-02	Gesundheitskompetenz: Gesundheitsförderung in Studium und Beruf – Abschlussmodul	(3 C / 2 SWS)
--------------	---	---------------

**5. Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“****a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“ der Stabsstelle Kooperation und Innovation ist nicht auf eine Teilnehmerzahl begrenzt. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem der unter c aufgeführten Module möglich.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogrammes ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Kompetenzen im Bereich Innovation und Gründung zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Vorlesungen, Seminare, Workshops und Veranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ZIG.I-01	Innovation und Gründung: Innovationen verstehen (Basismodul)	(4 C / 2 SWS)
SK.ZIG.I-02	Innovation und Gründung: Innovationen vertiefen (Vertiefungsmodul Theorie)	(4 C / 3 SWS)
SK.ZIG.I-03	Innovation und Gründung: Innovationen entwickeln (Vertiefungsmodul Praxis)	(4 C / 3 SWS)
SK.ZIG.I-04	Innovation und Gründung: Innovationen umsetzen (Projektmodul)	(6 C / 4 SWS)

#### **d. Zertifikatsprüfung**

Nach Abschluss aller erforderlichen Module des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung ein Reflexionsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

### **6. Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Einführung in den Journalismus“ (SK.AS.MK-27) möglich.

#### **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln und sie auf die Anforderungen für eine spätere Berufsausübung in den jeweiligen Bereichen vorzubereiten. Durch die Gliederung des Zertifikats in Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird einerseits der Erwerb von Grundlagenwissen sichergestellt. Zum anderen wird den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefung in bestimmten Arbeitsbereichen des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines redaktionellen Praktikums sowie im Rahmen des medienpraktischen Abschlussmoduls.

#### **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 26 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-27:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Einführung in den Journalismus (Basiskurs)	(3 C / 2 SWS)
--------------	---	---------------

**cb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-33	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Der Einstieg in die Berufswelt als Journalistin bzw. Journalist	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)

**cc.** Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

**i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus**

B.KAEE.13	Praxis der Visuellen Anthropologie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin-sendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-38	Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme)	(3 C / 2 SWS)“

**ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus**

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-26 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus (3 C / 2 SWS)

### iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

SK.AS.MK-20 Medienkompetenz:  
Visuelle Kommunikation – Corporate Design (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-32: Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS)

**cd.** Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

**ce.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28 Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum (3 C / 0 SWS)

SK.AS.MK-42 Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul „Medienkompetenz“ und „Journalistische Praxis“ (5 C / 3 SWS)

## 7. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

### a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem der Module unter ca. möglich.

### b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den Umgang mit den aktuellen Medien und Massenkommunikationsmechanismen erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden. Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, medienpraktische Kompetenzen nachweisen können und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im abschließenden Prüfungsgespräch bewiesen haben.

### c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-01 Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-09 Medienkompetenz: Weblabor (3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 10 C erfolgreich absolviert werden:

**i. medialer Schwerpunkt „Video“**

SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-13	Medienkompetenz: Dokumentarfilm	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-16	Medienkompetenz: Personality Clip in der Bewerbung	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-19	Medienkompetenz: Videoporträt	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-36	Medienkompetenz: Produktion eines Pitch Videos	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-38	Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme)	(3 C / 2 SWS)

**ii. medialer Schwerpunkt „Audio“**

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-11	Medienkompetenz: Hörspielproduktion in wissenschaftlichen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

**iii. medialer Schwerpunkt „Web“**

SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-06	Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-12	Medienkompetenz: Mobile Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-15	Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

**iv. medialer Schwerpunkt „Print“**

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)
<b>cc.</b> Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.MK-42	Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul „Medienkompetenz“ und „Journalistische Praxis“	(5 C / 3 SWS)

**8. Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“****a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zum Thema „Mündliche Kommunikation“ in den drei Schwerpunktbereichen „Mediensprechen“, „Rhetorik“ und „Stimme – Ausdruck – Wirkung“.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca. Schwerpunkt Mediensprechen**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Mediensprechen kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines zweiwöchigen Praktikums im Rundfunk oder bei den Campusmedien.

**i.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-36 Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48 Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und -sprecher (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-49 Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)

iii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-50 Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-51 Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-52 Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-53 Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-60 Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-61 Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-63 Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz (3 C / 2 SWS)

iv. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-68 Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Mündliche Kommunikation“ (3 C / 1 SWS)

### **cb. Schwerpunkt Rhetorik**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt kann nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls SK.AS.KK-30: Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Freie Rede erfolgen.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-01a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-02a Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-03a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-04a Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-06a Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-56	Kommunikative Kompetenz: Präsentieren mit medialer Unterstützung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-65	Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)



iv. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-68	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Mündliche Kommunikation“	(3 C / 1 SWS)
-------------	---	---------------

**cc. Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

ii. Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

iii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
--------------	--	---------------

SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-38	Kommunikative Kompetenz: Konfliktlösung in der Schule	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)

**iv.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-68	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Mündliche Kommunikation“	(3 C / 1 SWS)
-------------	--	---------------

## 9. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“

### a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

### b. Studienziele

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

### c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss folgendes Modul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-08	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

**cb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-14a	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)
--------------	--	---------------

**cc.** Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-09	Führungskompetenz: Eventmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-16	Führungskompetenz: Fundraising und Sponsoring	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)

SK.AS.FK-18	Führungskompetenz: Projektteams leiten und entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-19	Führungskompetenz: Gestaltungskompetenz für eine nachhaltige Entwicklung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-01	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-09	Wissensmanagement: Vernetzt denken und handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-01	Eventmanagement in Theorie und Praxis (am Beispiel des universitären Sporttages „Dies Academicus“)	(4 C / 4 SWS)

**cd.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-27	Zertifikatsleistungen: Projektmanagement	(2 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

## **10. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“**

### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

### **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

### **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 19 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-04	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-05	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-06	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-21	Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-22	Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-03	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-06	Outdoor Education – Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden	(4 C / 4 SWS)

**cc.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)“
-------------	--	----------------

## Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

---